

Statuten

coiffureSUISSE

Sektion

Zürich Stadt

Unter der männlichen Bezeichnung wird im folgenden
auch immer die weibliche verstanden

I. Firma und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „**coiffureSUISSE** Sektion Zürich Stadt“ besteht, gemäss Art. 60 ff ZGB, eine Sektion von **coiffureSUISSE**, Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte, Bern. Der Sitz der Sektion befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

II. Zweck und Aufgaben der Sektion

Art. 2 Die Sektion **coiffureSUISSE** Zürich Stadt verfolgt den Zweck, die Berufsinteressen des Coiffeuregewerbes im Allgemeinen und diejenigen der einzelnen Mitglieder im Besonderen nach Kräften zu wahren. Im gegenseitigen Wettbewerb ist ein loyales Verhalten der Betriebsinhaber anzustreben und die Berufsbildung sowie die Pflege kollegialer Gesinnung unter ihnen zu fördern.

Insbesondere stellt sie sich zur Aufgabe:

- a. Auf die Sektionsmitgliedschaft sämtlicher Coiffeurbetriebsinhaber der Zürich Stadt hinzuwirken.
- b. Förderung des Handels im Coiffeuregewerbe und Wahrung der Interessen der Mitglieder gegen unzulässige Wettbewerbshandlungen.

- c. Durch Mitteilungen in Sektionsversammlungen und im Verbandsorgan ausserhalb und innerhalb des Verbandes aufklärend zu wirken.
- d. In kommerziellen und beruflichen Fragen ein gemeinsames und rationelles Vorgehen zu erzielen.
- e. Die Beschlüsse des Zentralverbandes zur Ausführung zu bringen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Die Sektion besteht aus

- a. Aktivmitglied
 - b. Fachlehrer Berufsschulen BMG
 - c. Ehrenmitglied
 - d. Freimitglied
-
- a. Aktivmitglied können alle Betriebsinhaber der Stadt Zürich und deren Agglomeration werden, die einen Betrieb selbständig auf eigene Rechnung betreiben.
 - b. Fachlehrer an offiziellen Berufsschulen (ohne eigenes Geschäft) können der Sektion Zürich Stadt angehören.

- c. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, welche sich um die Sektion und das Coiffeurgewerbe speziell verdient gemacht haben. Diese sind vom Sektionsbeitrag befreit.
- d. Freimitglieder werden Sektionsmitglieder (Einzelpersonen), welche der Sektion Zürich Stadt 30 Jahre lang angehören und das Alter von 60 Jahren erreicht haben. Sie werden von der Generalversammlung ernannt und sind vom Sektionsbeitrag befreit.
Vorstandsmitglieder, welche sich in der Sektion verdient gemacht haben, können vom Sektionsvorstand zum Freimitglied vorgeschlagen werden.

Art. 4 Jedes eintretende Mitglied erhält die Statuten der Sektion sowie diejenigen von **coiffureSUISSE** in Bern und verpflichtet sich, die Statuten und die in Ausführung derselben erlassenen Reglemente und Arbeitsverträge sowie die von den Sektionsorganen ordnungsgemäss gefassten Beschlüsse genau zu beachten und überhaupt alles zu tun, um die Interessen der Sektion zu wahren und die von ihr verfolgten Zwecke zu erreichen.

Art. 5 Gegen gesetzes- oder statutenwidrige Beschlüsse der Generalversammlung steht jedem Mitglied das Einspruchsrecht an die Geschäftsleitung des Zentralverbandes, gemäss Art. 29 der Zentralstatuten, zu.

- Art. 6 Insbesondere ist durch die Mitglieder das aktive Abwerben des Personals von anderen Betrieben nicht gestattet.
- Art. 7 Die Mitgliedschaft dauert mindestens 2 Jahre, vom 31. Dezember desjenigen Jahres an gerechnet, in dem die Aufnahme erfolgt ist. Der Austritt aus der Sektion kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres mittels schriftlicher Form an **coiffureSUISSE** in Bern und unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Es ist nicht möglich, ohne Zustimmung des Vorstandes Einzelmitglied beim Zentralverband zu sein, ohne der Sektion anzugehören.
- Art. 8 Mitglieder können ausgeschlossen werden:
- a. Wenn sie sich weigern, den Statuten oder ordnungsgemäss gefassten Beschlüssen der Sektion Folge zu leisten und ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
 - b. Wenn sie durch ihr eigenes Verhalten die Interessen der Sektion grob verletzen.
 - c. Vertragsmässige Verbindlichkeiten, welche der Austretende oder Ausgeschlossene der Sektion gegenüber eingegangen ist, werden durch das Ausscheiden nicht aufgehoben.

- d. Der Ausschluss kann nur durch Zweidrittelsmehrheit der Generalversammlung erfolgen. Das Mitglied wird durch einen eingeschriebenen Brief in Kenntnis gesetzt. Es hat das Recht, innert 30 Tagen bei der Geschäftsstelle von **coiffureSUISSE** in Bern Rekurs zu erheben.

Der Ausschluss ist der Geschäftsleitung von **coiffureSUISSE** in Bern umgehend zu melden.

- Art. 9 Die ausgeschlossenen oder ausgetretenen Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Sektionsvermögen.

IV. Finanzwesen

- Art. 10 Die Einnahmen der Sektion bestehen aus:

- a. Ordentlichen Beiträgen der Mitglieder
- b. Sonderbeiträge für Spezialanlässe
- c. Überschüssen aus Anlässen
- d. Kapitalerträgen
- e. Vermächtnissen und Schenkungen
- f. Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.

Art. 11 Der Mitgliederbeitrag kann jeweils an der Generalversammlung je nach Bedarf abgeändert werden. Die Mitgliederbeiträge sind gemäss Rechnungsstellung zu bezahlen.

Filialbetriebe in der Sektion Zürich Stadt sind beitragspflichtig.

Beiträge sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Ausstehende Beiträge werden ab Verfallsdatum, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, eingefordert. Allfällige Mehrkosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Art. 12 Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Sektionsvermögen.

V. Organisation und Verwaltung

Art. 13 Organe der Sektion sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Kontrollstelle

Art. 14 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Die Generalversammlung findet im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung einberufen.

Die Generalversammlung hat alle Befugnisse, welche ihr durch diese Statuten oder das Gesetz zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:

- Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Kenntnisnahme von Berichten aus Kommissionen und Fachgruppen
- Genehmigung der diversen Jahresrechnungen auf Antrag der Kontrollstelle und Entlastung der verantwortlichen Organe
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge, Bussen und allfällige Sonderbeiträge
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- Kenntnisnahme von Mutationen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ernennung von Freimitgliedern
- Erteilung von Weisungen und Aufträgen an die Organe
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Genehmigung von Reglementen

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt 20 Tage vor deren Termin mit Angabe der zu behandelnden Traktanden. Der Besuch der Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Anträge sind mindestens 10 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Entschuldigungen sind vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahlen und die Beschlussfassungen finden offen oder, auf Verlangen, geheim statt, je nach Beschluss der Versammlung. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Verbindliche Beschlüsse können nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei Einberufung der Versammlung als Verhandlungsgegenstände traktandiert sind.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder in dringenden Fällen vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einladung erfolgt 20 Tage vor deren Termin mit Angabe der zu behandelnden Traktanden.

Art. 15 Unterschriftenordnung

Der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident führen zusammen mit den Ressortverantwortlichen für Finanzen und Sekretariat die rechtsverbindliche Unterschrift. Letztere zeichnen nicht zusammen.

Art. 16 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Derselbe besteht aus fünf bis neun Aktivmitgliedern, und zwar aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und Beisitzer. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand stehen insbesondere nachfolgende Befugnisse zu:

- Vertretung der Sektion nach aussen
- Führung und Verwaltung der Sektion
- Erlass, Abänderung oder Aufhebung von internen Regelungen
- Einberufen und vorbereiten der Generalversammlung
- Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
- Bestimmung der Delegierten sowie weiteren Vertretern in die Organe des Gewerbeverbandes Zürich und allfällige andere Organisationen und Institutionen.

- Bildung und Entlastung von Kommissionen und Fachgruppen
- Erledigung aller anderen Geschäfte, welche ihm durch Statuten, Gesetze oder Generalversammlungsbeschlüsse zugewiesen sind

Art. 17 Kompetenzen des Vorstandes

Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes liegen im Rahmen der budgetierten Ausgaben. Einmalige Ausgaben pro Jahr, welche nicht budgetiert sind, dürfen Fr. 5'000 nicht übersteigen.

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand ist wiederwählbar. Die Erneuerungswahl des Präsidenten und des Sekretärs soll in jedes gerade, diejenige des Vizepräsidenten, des Kassiers und der Beisitzer in jedes ungerade Jahr fallen.

Der Vorstand erledigt selbständig die laufenden Geschäfte und versammelt sich jeweils auf Einladung des Präsidenten zu den Beratungen. Er wacht sorgfältig über die Interessen der Sektion. Dem Vorstand obliegen der Vollzug der Statuten, Sektionsbeschlüsse und die Vorbereitung der Traktanden sowie die Prüfung aller Anträge und Eingaben der Mitglieder.

Es können besondere Kommissionen zur Beratung und Ausarbeitung spezieller Sektions- und Berufsaufgaben

gebildet werden.

Der Präsident vertritt die Sektion nach aussen. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlungen. Er ist besorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Funktion.

Der Sekretär besorgt die Korrespondenzen. Falls kein Protokollführer bezeichnet ist, führt er das Protokoll. Er verwaltet ferner sämtliche Akten des Verbandes. Er besorgt auch die Einladungen.

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen, regelt die Einnahmen und Ausgaben der Sektion und führt ein Mitgliederverzeichnis für das Inkasso der Beiträge. Auf die Generalversammlung hin erstellt der Kassier die Jahresrechnungen auf den 31.12. (Kalenderjahr) sowie ein Budget für das kommende Vereinsjahr. Er stellt der Kontrollstelle (Revisoren) rechtzeitig die Jahresrechnungen zur Prüfung zu.

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihrer Funktion.

Art. 18 **Die Kontrollstelle**

Zwei Rechnungsrevisoren (Aktivmitglieder) bilden die Kontrollstelle der Sektion Zürich Stadt. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnungen und die Tätigkeiten der Sektion und stellt der ordentlichen Generalversammlung in einem schriftlichen Bericht entsprechend Antrag. Es kann auch eine Revisions- und Treuhandfirma gewählt bzw. beigezogen werden.

Die Revisoren sind berechtigt, selbständig oder auf Antrag des Vorstandes jederzeit Einsicht in das Rechnungswesen zu nehmen. Die Generalversammlung wählt die Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit.

VI. Statutenänderungen

Art. 19 Vorstehende Statuten können einer Änderung unterzogen werden, wozu aber unbedingt eine Generalversammlung einberufen werden muss. Bei Statutenänderungen entscheiden zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Statutenänderungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

VII. Auflösung der Sektion

Art. 20 Die Sektion kann durch Mehrheitsbeschluss nur dann

aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl auf sechs gesunken ist. Ein nach Deckung der Passiven verbleibender Aktivenüberschuss sowie Bücher, Utensilien usw., sollen bei Auflösung an **coiffureSUISSE** in Bern zur Aufbewahrung übergeben werden bis sich wieder eine Sektion mit gleichen Zwecken gründet, welcher das Depositum zu übergeben ist. Gründet sich innert 10 Jahren keine neue Sektion in der Stadt Zürich, so soll das Vermögen der Stiftung „Coiffeurmuseum Ballenberg“ zufallen.

VIII. Auflösung bisherigen Rechts

Art. 21 Die Sektionsstatuten von der Generalversammlung vom 28. März 2000 sowie andere frühere Beschlüsse sind mit der Inkraftsetzung vorstehender Statuten ausser Kraft gesetzt.

IX. Vollzugsbestimmungen

Art. 22 Vorliegende Statuten sind an der Generalversammlung vom 27. März 2012 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

coiffureSUISSE Sektion Zürich Stadt

Nachtrag zu den Statuten vom 27. März 2012; Art. 10 wird neu wie folgt formuliert:

IV. Finanzwesen

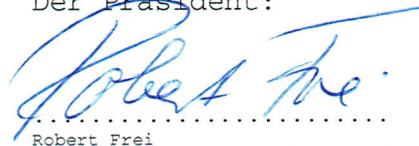
Art. 10 Die Einnahmen der Sektion bestehen aus:

- a. Ordentlichen Beiträgen der Mitglieder
- b. Sonderbeiträge für Spezialanlässe
- c. Überschüssen aus Anlässen
- d. Kapitalerträgen
- e. Vermächtnissen und Schenkungen

Die Statutenänderung wurde an der Generalversammlung vom 26. März 2013 genehmigt. Sie tritt sofort in Kraft.

coiffureSUISSE
Sektion Zürich Stadt

Der Präsident:



.....

Robert Frei

Der Sekretär:



.....

Beat Messmer